

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 13 (1966)
Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 29

Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen sind Sache der Kantone.

VIII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 30

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen.

Art. 31

Der Bundesrat regelt die Koordination des Kulturgüterschutzes mit dem Zivilschutz und der Armee.

Art. 32

Soweit Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter Sache des Bundes sind, werden sie dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen.

Art. 33

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 29

Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen sind Sache der Kantone.

VIII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 30

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen.

Art. 31

Der Bundesrat regelt die Koordination des Kulturgüterschutzes mit dem Zivilschutz und der Armee.

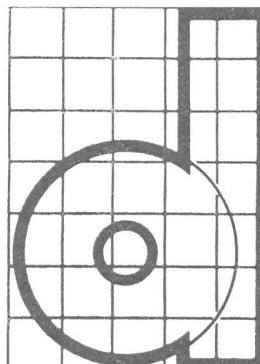
Art. 32

Soweit Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter Sache des Bundes sind, werden sie dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen.

Art. 33

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

8. DIDACTA, Europäische Lehrmittelmesse 24.-28. Juni 1966, Basel



mittelmesse, die erstmals in der Schweiz durchgeführt wird. Aus 17 Ländern zeigen über 500 Firmen auf einer Fläche von 40 000 m² das Neuste auf dem Gebiete der Schulung und Bildung vom Kindergarten bis zur Universität, um eine bisher noch nie gesehene Fülle von Anregungen für die rationelle und anregende Ausbildung unserer Zeit zu bieten. Eine Schau, die auch auf dem Gebiete der militärischen Ausbildung und der Instruktion im Zivilschutz wertvolle Anregungen vermittelt.

In den Hallen der Schweizer Mustermesse in Basel öffnet vom 24. bis 28. Juni die DIDACTA ihre Pforten. Es handelt sich um

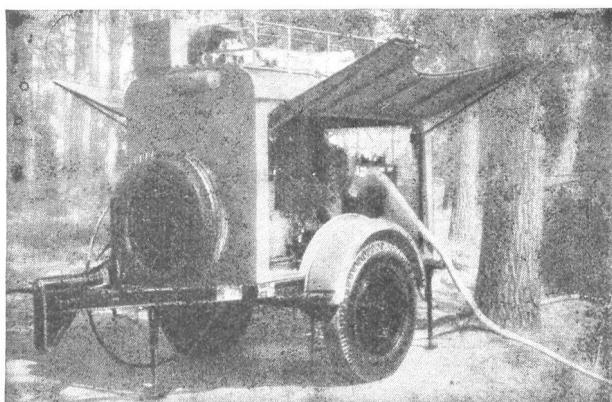
Die Inserate

sind ein wichtiger Bestandteil unserer Zeitschrift.
Sie sind wertvolle Berater für alle Anschaffungen
im Selbst- und Zivilschutz!

BERKEFELD- Notstands- wasserversorgung

Trinkwasserbereiter – fahrbar, stationär, verlastbar – Terratomverfahren zur Aufbereitung ABC-verseuchter Wässer – Zisternenwasseranlagen zur Entkeimung und Entstrahlung – Filterkerzen zur Wasserentkeimung

Trinkwasserbereiter 0920 ABC Die Gemeinde Kilchberg hat ihre Zivilschutzorganisation mit einem solchen Gerät ausgerüstet. In Katastrophenfällen, auch bei A, B und C-Verschmutzungen kann nun die Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt werden. Berkefeld-Trinkwasserbereiter sind in verschiedenen Armeen und ausländischen Bevölkerungsschutzorganisationen eingesetzt.



BERKEFELD-
Filter GmbH.



Vertretung für die Schweiz:

Arnold W. Korthals
8803 Rüschlikon ZH
Telefon 051 927888